

**Reglement der Einwohnergemeinde Alpnach  
über die Abgaben für öffentliche Strassen,  
die Abwasserbeseitigung und die öffentliche  
Wasserversorgung  
(Erschliessungsreglement)**

vom 11. Juni 1990  
mit Nachtrag vom 23. September 1991

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	4
Art. 1 Aufgabe der Erschliessung.....	4
Art. 2 Abgaben.....	4
II. Erschliessungsbeiträge .....	4
Art. 3 Werterhöhung .....	4
Art. 4 Perimeterprinzip .....	4
Art. 5 Flächenprinzip.....	5
Art. 6 Beitrag gemäss Aufwand .....	5
Art. 7 Planaufgabe.....	5
Art. 8 Zahlungspflicht .....	5
Art. 9 Fälligkeit .....	6
Art. 10 Härtefälle .....	6
III. Nachträgliche Beitragspflicht .....	6
Art. 11 Kostenvorschusspflicht .....	6
Art. 12 Beitragspflicht ausserhalb der Bauzone .....	7
IV. Bemessung der Erschliessungsbeiträge .....	7
A. Strassen.....	7
Art. 13 Strassenkategorien .....	7
Art. 14 Beiträge an Strassen.....	7
Art. 15 Beiträge an Stassenausbauten und Strassenkorrekturen.....	8
Art. 16 Direkter Anschluss an Sammelstrassen.....	8
B. Abwasserleitungen .....	8
Art. 17 Kategorien der Abwasserleitungen .....	8
Art. 18 Beiträge an Abwasserleitungen .....	9
Art. 19 Bei direktem und indirektem Anschluss an Haupt- und Sammelleitungen.....	9
C. Wasserleitungen .....	9
Art. 20 Wasserleitungskategorien .....	9
Art. 21 Beiträge an Wasserleitungen.....	9
Art. 22 Bei direktem und indirektem Anschluss an Haupt- und Erschliessungsleitungen .....	10
V. Anschlussgebühren .....	10
Art. 23 Grundsatz .....	10
Art. 24 Höhe der Anschlussgebühren .....	10
Art. 25 Zahlungspflicht, Fälligkeit .....	11
VI. Benützungsgebühren .....	11
Art. 26 Grundsatz .....	11
Art. 27 Benützungsgebühren .....	11
Art. 28 Rechnungen und Fälligkeiten .....	12
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	12
Art. 29 Härtefall .....	12
Art. 30 Rechtsmittel.....	12
Art. 31 Zinsen und Mahnungen .....	13
Art. 32 Zustellung bei Mit- oder Gesamteigentum .....	13
Art. 33 Gesetzliches Pfandrecht .....	13
Art. 34 Inkrafttreten .....	13

Strassenverzeichnis .....	15
Kanalisation - Hauptleitungen .....	16
Kanalisation - Perimeterleitungen .....	17

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Art. 21 des Baugesetzes vom 4. Juni 1972 und Art. 137 EG zum ZGB vom 30. April 1911 nachstehendes Reglement.

## I. Allgemeines

### Art. 1 Aufgabe der Erschliessung

<sup>1</sup> Die im Anhang dieses Reglementes, im Verkehrsplan, im generellen Kanalisationsprojekt und im generellen Wasserversorgungsplan enthaltenen Anlagen und Werke (Strassen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) sind öffentlich und werden durch die Einwohnergemeinde oder unter deren Aufsicht erstellt, betrieben und unterhalten. Nicht diesem Reglement unterstellt sind Anlagen und Werke des Kantons und Dritter.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann die Erstellung öffentlicher Anlagen und Werke zeitlich etappieren.

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat kann Bauherren die Errichtung öffentlicher Anlagen und Werke unter seiner Aufsicht auf eigene Kosten bewilligen. Anlagen und Werke gemäss Art. 1 Abs. 1 werden nach ihrer Errichtung durch private Bauherren unentgeltlich Eigentum der Einwohnergemeinde.

### Art. 2 Abgaben

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Alpnach erhebt für die Erstellung und den Ausbau öffentlicher Strassen sowie für die Erstellung, den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung Abgaben.

<sup>2</sup> Für öffentliche Strassen werden Erschliessungsbeiträge, für Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben.

## II. Erschliessungsbeiträge

### Art. 3 Werterhöhung

<sup>1</sup> Durch öffentliche Anlagen der Erschliessung (Strassen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) wird der Wert des Bodens innerhalb von Bauzonen in der Regel erhöht.

<sup>2</sup> Für Boden ausserhalb von Bauzonen wird diese Werterhöhung nur angenommen, wenn dadurch eine finanziell günstigere Nutzung erfolgt oder erfolgen kann (z.B. Ausbeutung einer Kiesgrube).

### Art. 4 Perimeterprinzip

<sup>1</sup> Für Erschliessungsbeiträge gilt das Perimeterprinzip.

<sup>2</sup> Der Perimeterplan erfasst jene Grundstücke, die direkt oder indirekt Zugang zur öffentlichen Strasse haben oder erhalten können und solche, die an die öffentliche Abwasser-

leitung direkt oder indirekt anschliessen können. Bei Neuerschliessungen hat er auch die Erschliessungsleitungen der Wasserversorgung zu erfassen.

<sup>3</sup> Der Perimeterplan mit Kostenverteiler wird vor Baubeginn durch den Einwohnergemeinderat aufgestellt.

<sup>4</sup> Wo Richtpläne oder generelle Projekte für die Erschliessungsanlagen bestehen, kann für den Perimeterplan auf diese abgestellt werden.

#### **Art. 5 Flächenprinzip**

<sup>1</sup> Die in den Perimeterplan einbezogenen Flächen werden unabhängig vom zulässigen Mass der Überbauung und unabhängig davon, ob ein Grundstück ganz oder teilweise überbaut ist, gleich behandelt.

<sup>2</sup> Der von den einzelnen Perimeterpflichtigen aufzubringende Kostenanteil wird aufgrund der Grundstückfläche bis zu einer Tiefe von 30 m ab Erschliessungswerk voll und darüber hinaus mit der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet.

<sup>3</sup> Beträgt der Abstand zwischen zwei Erschliessungsbauwerken weniger als 60 m, wird die Perimetergrenze als Mittellinie zwischen diesen gezogen.

<sup>4</sup> Bei Kanalisationen legt der Einwohnergemeinderat fest, an welche Leitung der Perimeterpflichtige anzuschliessen hat.

<sup>5</sup> Bei Eckgrundstücken an Strassen verläuft der Perimeterwinkelhalbierend zwischen den beiden Strassenkörpern.

<sup>6</sup> Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, besondere Vor- und Nachteile auszugleichen.

#### **Art. 6 Beitrag gemäss Aufwand**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden zum Voraus geschätzt und definitiv aufgrund der Kostenabrechnung festgelegt.

<sup>2</sup> Zu den Kosten des Strassenbaues sowie öffentlicher Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung zählen sämtliche damit verbundenen Aufwendungen (Projektierungs- und Ausführungskosten inklusive Bauzinsen, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Vermessungs- und Vermarchungskosten, Grundbuchgebühren usw.).

#### **Art. 7 Planaufgabe**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat legt den Perimeterplan vor der Ausführung der Arbeiten aufgrund einer Kostenschätzung während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Im Perimeterplan sind die für jeden Grundeigentümer anrechenbaren Flächen gemäss Art. 5 verbindlich enthalten. Die Beiträge sind aufgrund der Kostenschätzung provisorisch ersichtlich.

<sup>3</sup> Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt bekanntzugeben. Sie wird durch eine Anzeige an jeden beitragspflichtigen Grundeigentümer ergänzt, in welcher diesem die einbezogene Fläche und sein Perimeterbeitrag bekanntgegeben werden.

#### **Art. 8 Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge hat jener zu bezahlen, der im Perimeterplan als Beitragspflichtiger aufgenommen ist.

<sup>2</sup> Im Perimeterplan aufgenommen wird, wer 30 Tage vor der öffentlichen Planaufgabe im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

### **Art. 9 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat kann aufgrund des rechtskräftigen Perimeterplanes Akonto-Beiträge in genügender Höhe verlangen, sobald mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeverwaltung hat für die Beiträge Rechnung zu stellen, sobald das Werk, an welches Erschliessungsbeiträge zu leisten sind, benützbar ist und die Bauabrechnung vorliegt.

<sup>3</sup> Wird ein perimeterpflichtiges Grundstück veräussert, so tritt die Fälligkeit für den Beitrag samt allfälligen Zinsen für gestundete Beiträge im Zeitpunkt der Beurkundung des Vertrages über die Handänderung ein.

<sup>4</sup> Die Beiträge sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen, jene gemäss Abs. 3 spätestens aber bis zur Eigentumsübertragung.

<sup>5</sup> Wer infolge einer persönlichen Härte nicht in der Lage ist, seinen Beitrag zu bezahlen und keinen Zahlungsaufschub gemäss Art. 10 erlangt hat, kann innert 30 Tagen seit Empfang der Rechnung nochmals ein Gesuch stellen, den Beitrag ganz oder teilweise zu stunden; Art. 10 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>6</sup> Kosten für den Landerwerb werden mit dem Perimeterbeitrag verrechnet.

### **Art. 10 Härtefälle**

<sup>1</sup> Wer infolge seiner persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, den fälligen Beitrag zu bezahlen, kann während der öffentlichen Auflagefrist dem Einwohnergemeinderat das Gesuch stellen, die Bezahlung des Beitrages oder eines Teils davon vorübergehend zu stunden.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat entscheidet über ein Stundungsgesuch. Der gestundete Betrag ist zum jeweiligen Zinssatz der Obwaldner Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Auf jeden Fall muss der Beitragspflichtige jedes Jahr einen vom Einwohnergemeinderat festgesetzten Teil der Zinsen bezahlen.

<sup>3</sup> Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse hat der Einwohnergemeinderat die Stundung zu widerrufen. Gestundete Beiträge samt Zinsen sind innert 60 Tagen nach dem Widerruf der Stundung zu bezahlen. Bei einer Handänderung gilt Art. 9 Abs. 3.

## **III. Nachträgliche Beitragspflicht**

### **Art. 11 Kostenvorschusspflicht**

<sup>1</sup> Bewilligt die zuständige Behörde einem Grundeigentümer die vorzeitige Erstellung eines Erschliessungswerkes, so hat er sämtliche Erschliessungskosten vorzuschüssen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde führt das Perimeterverfahren durch. Die Erschliessungsbeiträge zuzüglich Zins zum jeweiligen Satz der Obwaldner Kantonalbank für 1. Hypotheken jener Grundeigentümer, die noch nicht bauen, werden aber erst fällig, wenn ihnen ein Baugesuch für die Überbauung ihres Grundstückes bewilligt wird. Der Einwohnergemeinderat legt den äussersten Zeitpunkt der Fälligkeit von Erschliessungsbeiträgen für nicht überbaute Grundstücke fest. Die Erschliessungsbeiträge werden aber 10 Jahre nach Inbetriebnahme des Werkes auf jeden Fall zur Zahlung fällig.

### **Art. 12 Beitragspflicht ausserhalb der Bauzone**

Erfährt Boden ausserhalb von Bauzonen, der nicht gemäss Art. 3 Abs. 2 von Anfang an in den Perimeter einbezogen worden ist, nachträglich eine Wertsteigerung durch Erschliessungswerke, so ist ein Beitrag in derselben Höhe nachzubezahlen, der für vergleichbare Fälle innerhalb der Einwohnergemeinde vorschriftsgemäss entrichtet werden musste.

## **IV. Bemessung der Erschliessungsbeiträge**

### **A. Strassen**

#### **Art. 13 Strassenkategorien**

<sup>1</sup> Die Strassen in der Einwohnergemeinde Alpnach werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Hauptstrassen
2. Sammelstrassen A
3. Sammelstrassen B
4. Erschliessungsstrassen A
5. Erschliessungsstrassen B (inkl. Forst- und Flurstrassen)

<sup>2</sup> Hauptstrassen sind die sich im Eigentum des Kantons befindlichen Strassen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Alpnach.

<sup>3</sup> Sammelstrassen A sind die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Alpnach befindlichen Strassen mit einer Mindestbreite von 5.00 m und einem Trottoir mit einer Mindestbreite von 1.50 m.

<sup>4</sup> Sammelstrassen B sind die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Alpnach befindlichen Strassen mit einem geringeren Ausbaustandard, die der Erschliessung von Aussenbezirken dienen.

<sup>5</sup> Erschliessungsstrassen A sind Erschliessungsstrassen, die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Alpnach befinden und Wohnquartiere erschliessen.

<sup>6</sup> Erschliessungsstrassen B sind Erschliessungsstrassen im Eigentum der Bürgergemeinde oder von Privaten.

<sup>7</sup> Der Einwohnergemeinderat legt die Strassenkategorien fest und erstellt ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Hauptstrassen, Sammelstrassen A und B sowie Erschliessungsstrassen A. Dieses Verzeichnis ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes und befindet sich in seinem Anhang.

#### **Art. 14 Beiträge an Strassen**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer im Perimetergebiet haben folgende Kosten (Art. 6 Abs. 2) zu übernehmen:

Strassentyp	Fahrbahn bis 5 m Breite	Trottoirs/Gehwege bis zu je 1.50 m
Sammelstrasse A	0%	0%
Sammelstrasse B	0%	0%
Erschliessungsstrasse A	70%	70%
Erschliessungsstrasse B	eine allfällige Beitragserhebung erfolgt direkt durch die Eigentümer	

Die Beitragserhebung für die Sammelstrassen A und B erfolgt nach Art. 16.

Die Kosten für die Mehrbreiten bei den Erschliessungsstrassen A gehen vollumfänglich zulasten der Einwohnergemeinde. Die Kosten der Hauptstrassen gehen vollumfänglich zulasten des Kantons.

<sup>2</sup> Werden bestehende Wege oder ungenügende Strassen zu einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Strasse ausgebaut, so wird dieser Strassenausbau einem Strassenneubau gleichgestellt.

<sup>3</sup> Für einseitige Trottoirs haben diesfalls die Anstösser auf der Gehseite 2/3 und die der gegenüberliegenden Seite 1/3 der erwähnten Ansätze zu bezahlen.

#### **Art. 15 Beiträge an Strassenausbauten und Strassenkorrekturen**

<sup>1</sup> Als Strassenausbau- und Strassenkorrekturen gelten:

- a. der Ausbau von Strassen, die zwar genügend breit, aber nicht mit einem tragfähigen Oberflächenbelag mit genügendem Unterbau versehen sind;
- b. der Ausbau und die Korrektur von Strassen, die als Erschliessung nicht mehr genügen, wenigstens aber im Durchschnitt eine Breite von 4 m und eine Mindestbreite von 3.20 m aufweisen.

<sup>2</sup> Die Beiträge für den Ausbau und die Korrektur solcher Strassen bestimmen sich nach Art. 14; sie werden aber bis zu zwei Dritteln ermässigt.

#### **Art. 16 Direkter Anschluss an Sammelstrassen**

<sup>1</sup> Parzellen mit direktem Anschluss an Sammelstrassen A und B ausserhalb eines Perimetergebietes leisten den Erschliessungsbeitrag nach dem Flächenprinzip. Bereits geleistete gleichwertige Beiträge an diese Sammelstrassen können in Abzug gebracht werden.

<sup>2</sup> Ab Sammelstrassen A und B wird die erschlossene Parzellenfläche bis zu einer Tiefe von 30 m voll und ab dieser bis 80 m zur Hälfte berechnet.

<sup>3</sup> Für die gemäss Abs. 2 perimeterpflichtige Fläche ist ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 5.- pro m<sup>2</sup> plus Teuerung gemäss Luzerner Baukosten-Index (Basis 1.4.1988) zu bezahlen.

## **B. Abwasserleitungen**

#### **Art. 17 Kategorien der Abwasserleitungen**

<sup>1</sup> Die Abwasserleitungen in der Einwohnergemeinde Alpnach werden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Hauptleitungen
2. Sammelleitungen
3. Erschliessungsleitungen

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat erstellt ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Hauptleitungen. Dieses Verzeichnis ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes und befindet sich im Anhang.



### **Art. 18 Beiträge an Abwasserleitungen**

Die Grundeigentümer im Perimetergebiet haben folgende Kosten (Art. 6 Abs. 2) zu übernehmen:

1. 0% an Hauptleitungen (Beitragserhebung gemäss Art. 19)
2. 100% an Sammelleitungen
3. 100% an Erschliessungsleitungen

### **Art. 19 Bei direktem und indirektem Anschluss an Haupt- und Sammelleitungen**

<sup>1</sup> Bauparzellen mit direktem oder indirektem Anschluss an Haupt- und Sammelleitungen ausserhalb eines Perimetergebietes leisten den Erschliessungsbeitrag nach dem Flächenprinzip. Bereits geleistete gleichwertige Beiträge an eine im Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) festgehaltenen Leitung können in Abzug gebracht werden.

<sup>2</sup> Ab Haupt- und Sammelleitungen, die im Anhang aufgeführt sind, wird die erschlossene Parzellenfläche bis zu einer Tiefe von 30 m voll und ab dieser bis 80 m zur Hälfte berechnet.

<sup>3</sup> Für die gemäss Abs. 2 perimeterpflichtige Fläche ist ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 6.- pro m<sup>2</sup> plus Teuerung gemäss Luzerner Baukosten Index (Basis 1.4.1988) zu bezahlen.

## **C. Wasserleitungen**

### **Art. 20 Wasserleitungskategorien**

<sup>1</sup> Die Wasserleitungen der Einwohnergemeinde Alpnach werden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Hauptleitungen
2. Erschliessungsleitungen
3. Anschlussleitungen

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat erstellt einen Plan aller bestehenden und geplanten Haupt- und Erschliessungsleitungen gemäss generellem Wassernetzprojekt. Dieser generelle Wasserversorgungsplan ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

### **Art. 21 Beiträge an Wasserleitungen**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer im Perimetergebiet haben folgende Kosten (Art. 6 Abs. 2) zu übernehmen:

1. 0% an bestehende Hauptleitungen (Beitragserhebung gemäss Art. 22)
2. 100% an Erschliessungsleitungen
3. 100% an Anschlussleitungen

<sup>2</sup> Die Erschliessung ausserhalb der Bauzone geht zulasten der Bezüger, wenn sie nicht in einem umfassenden und vom Einwohnergemeinderat genehmigten Projekt geregelt ist.

<sup>3</sup> Sofern Erschliessungsleitungen durch Private mit Bewilligung des Einwohnergemeinderates gebaut und finanziert werden, steht Dritten gegen Bezahlung einer sinngemäss nach den Vorschriften dieses Reglementes zu berechnenden Entschädigung ein Mitbenützungrecht zu.

## **Art. 22 Bei direktem und indirektem Anschluss an Haupt- und Erschliessungsleitungen**

<sup>1</sup> Bauparzellen mit direktem oder indirektem Anschluss an Haupt- oder Erschliessungsleitungen ausserhalb eines Perimetergebietes leisten den Erschliessungsbeitrag nach dem Flächenprinzip. Bereits geleistete gleichwertige Beiträge an eine im Generellen Wasserversorgungsplan festgehaltenen Leitung können in Abzug gebracht werden.

<sup>2</sup> Ab Haupt- und Erschliessungsleitungen, die im Generellen Wasserversorgungsplan aufgeführt sind, wird die erschlossene Parzellenfläche bis zu einer Tiefe von 30 m voll und ab dieser bis 80 m zur Hälfte berechnet.

<sup>3</sup> Für die gemäss Abs. 2 perimeterpflichtige Fläche ist ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 2.- pro m<sup>2</sup> plus Teuerung gemäss Luzerner Baukosten-Index (Basis 1.4.1988) zu bezahlen.

## **V. Anschlussgebühren**

### **Art. 23 Grundsatz**

<sup>1</sup> Wer sein Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und/oder an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anschliesst, hat der Einwohnergemeinde eine Anschlussgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Um- oder Anbauten ist für zusätzlich geschaffenen umbauten Raum, der die anrechenbare Bruttogeschossfläche erhöht, im Rahmen des steuerlichen Mehrwertes abzüglich Mehrwert des zusätzlichen Bodens sowie der bereits geleisteten Anschlussgebühren eine

zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>3</sup> Bei Neubauten anstelle eines bestehenden Gebäudes oder Umbauten, welche die gleiche Bruttogeschossfläche aufweisen, ist für den steuerlichen Mehrwert abzüglich Mehrwert des zusätzlichen Bodens sowie der bereits geleisteten Anschlussgebühren der ordentlich geschuldete Betrag zu bezahlen.

<sup>4</sup> Ausgenommen sind Renovationen, Verbesserung der Innen- und Aussenhülle sowie Dachaufbauten, die nicht Wohnzwecken oder dem Wohnen gleichzusetzenden Zwecken dienen.

### **Art. 24 Höhe der Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Für den direkten oder indirekten Anschluss an öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt für öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung 1,5% des Nettosteuerwertes des Grundstückes im massgeblichen Zeitpunkt, mindestens jedoch Fr. 1'000.-. Für öffentliche Anlagen der Wasserversorgung wird die Anschlussgebühr für jede Messstelle bzw. jedes Objekt erhoben. Sie beträgt 1% des Nettosteuerwertes des Grundstückes im massgebenden Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Ist zu erwarten, dass Abwasser aus gewerblichen und industriellen Bauten die Abwasserbeseitigungsanlage besonders belasten, so hat der Einwohnergemeinderat bei der Anschlussgebühr für die Wasserbeseitigung einen Zuschlag bis zu 30% zu verfügen. Umgekehrt kann er bei Gebäuden, welche keine Wasserzuleitung bzw. keinen Wasserverbrauch aufweisen, eine Reduktion der Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigung bis zu 30% gewähren. Für gewerbliche und industrielle Bauten kann der Einwohnergemeinderat

meinderat die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung, wenn ein geringer Wasserverbrauch zu erwarten ist, bis zu 30% ermässigen.

#### **Art. 25 Zahlungspflicht, Fälligkeit**

<sup>1</sup> Für die Anschlussgebühren ist bei Neu- oder Umbauten dem Eigentümer eines Grundstückes zugleich mit der Erteilung der Baubewilligung Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt provisorisch aufgrund der im Baugesuch enthaltenen Baukostensumme. Die Rechnung ist spätestens bei Baubeginn zu bezahlen. Erfolgt zwischen der Rechnungsstellung und dem Baubeginn eine Handänderung, so hat jene Person die Rechnung zu bezahlen, die zehn Tage vor Baubeginn im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes eingetragen ist. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Steuer-schätzung vorliegt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Wird ein schon überbautes Grundstück an die öffentliche Anlage der Abwasserbeseitigung und/oder Wasserversorgung angeschlossen, so hat der Eigentümer innert 90 Tagen seit Ausführung des Anschlusses die Anschlussgebühr zu entrichten; die Einwohnergemeinde stellt ihm vor dem Anschluss Rechnung. Erfolgt der Anschluss trotz öffentlicher Aufforderung oder Verfügung nicht rechtzeitig, so ist die Anschlussgebühr von jenem Grundeigentümer, der pflichtgemäss hätte anschliessen sollen, innert 30 Tagen nach dem Ablauf der Pflicht zum rechtzeitigen Anschluss zu bezahlen.

## **VI. Benützungsgebühren**

#### **Art. 26 Grundsatz**

<sup>1</sup> Eigentümer von Grundstücken, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasserbeseitigungs- und/oder an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, haben Benützungsgebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde sowie des jährlichen Beitrages der Einwohnergemeinde Alpnach an die Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage des Zweckverbandes Abwasserreinigung Sarneraatal.

<sup>3</sup> Im Weiteren dienen die Benützungsgebühren zur Verzinsung und zur Abschreibung der öffentlichen Anlagen sowie zur Bildung von Reserven.

#### **Art. 27 Benützungsgebühren**

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung der Benützungsgebühren bildet bei den öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung die Menge des bezogenen Wassers im Jahr, gemessen in Kubikmetern.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Tarif der Benützungsgebühren für Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Er überprüft alljährlich die Gebühr unter Berücksichtigung des in Art. 26 Abs. 2 erwähnten Grundsatzes der Kostendeckung.

<sup>3</sup> Zusätzlich zur Benützungsggebühr pro Kubikmeter bezogenen Wassers ist jährlich eine feste Gebühr als Grundtaxe zu bezahlen, die nach nachfolgenden Kriterien abgestuft ist: Einfamilienhaus, Zwei- bis Dreifamilienhaus, Vier- bis Achtfamilienhaus, Neun- bis Zwölffamilienhaus und grösser, Einzelstall sowie Gewerbe und Industrie.

<sup>4</sup> Solange die Einnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung nicht die jährliche Verzinsung und Amortisation der Anlage ergeben, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, den Wasserpreis oder die Benützungsgebühren der Abwasserbeseitigung pro Jahr im Maximum um 10% zu erhöhen, ohne dass diese Erhöhung dem fakultativen Referendum unterliegt.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Der Einwohnergemeinderat kann auf Gesuch hin bei Betrieben, die ungewöhnlich viel Wasser nicht den Abwasseranlagen zuführen (z.B. bei Gärtnereien), bei der Rechnungsstellung die anrechenbare Abwassermenge angemessen ermässigen.

<sup>6</sup> In Sonderfällen, wie bei einer regelmässigen oder periodisch stärkeren Verschmutzung aus gewerblichen oder industriellen Betrieben, setzt der Einwohnergemeinderat gestützt auf das Gutachten eines Fachmannes die Benützungsgebühren fest. Die Kosten des Gutachtens hat der Pflichtige zu tragen.

### **Art. 28 Rechnungen und Fälligkeiten**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für die Benützungsgebühren erfolgt einmal jährlich.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage des zwischen der vorletzten und der letzten Ablesung des Zählers erfolgten Wasserverbrauchs.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 29 Härtefall**

Der Einwohnergemeinderat kann bei ausgewiesenen Härtefällen die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Grundtaxe auf Gesuch hin ermässigen oder deren Bezahlung stunden.

### **Art. 30 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Beitragspflichtige können gegen den Perimeterplan und Gesuchsteller oder Abonnenten können gegen Verfügungen des Verwaltungsrates der Wasserversorgung beim Einwohnergemeinderat Einsprache erheben. Wird diese abgewiesen, so kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung einer Einsprache beträgt für Beiträge 30 Tage (die Dauer der öffentlichen Auflage), für Anschlussgebühren, für Benützungsgebühren und bei Verfügungen des Verwaltungsrates der Wasserversorgung 20 Tage. Die Einsprachefrist beginnt am Tage nach dem Empfang der Rechnung oder Verfügung.

<sup>3</sup> Beschwerden sind beim Regierungsrat innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides der Vorinstanz einzureichen.

<sup>4</sup> Alle Rechtsmittel sind schriftlich, begründet und im Doppel bei der für die Behandlung des Rechtsmittels zuständigen Behörde einzureichen.

<sup>5</sup> Wer ein Rechtsmittel einlegt, hat die Abgaben gleichwohl fristgemäss zu bezahlen; sie werden ihm inklusive Zins zu 5% seit dem Zeitpunkt der Zahlung zurückerstattet, wenn und soweit sein Rechtsmittel gutgeheissen wird.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 23. September 1991

### **Art. 31 Zinsen und Mahnungen**

<sup>1</sup> Sämtliche Abgaben (Beiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren) sind innert der vorgeschriebenen Frist zu bezahlen.

<sup>2</sup> Verfügungen und Rechnungen enthalten die Angabe, bis wann die Zahlung zu erfolgen hat.

<sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der geschuldete Betrag zu 5% zu verzinsen.

<sup>4</sup> Für die Mahnung wird ein Zuschlag von Fr. 10.- erhoben.

<sup>5</sup> Wird die Mahnung nicht beachtet, so ist die Schuld nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einzutreiben.

### **Art. 32 Zustellung bei Mit- oder Gesamteigentum**

Verfügungen und Rechnungen werden bei Gesamt- oder Miteigentum dem Vertreter der Gemeinschaft, bei Stockwerkeigentümergeinschaften deren Verwalter zugestellt. Ist der Vertreter nicht bekannt, so ist die Verfügung oder Rechnung den Mit- oder Gesamteigentümern direkt zuzustellen.

### **Art. 33 Gesetzliches Pfandrecht**

<sup>1</sup> Für ausstehende Beiträge, Gebühren und Grundtaxen besteht nach Art. 836 ZGB und Art. 20 des kantonalen Schätzungs- und Grundpfandgesetzes ein Pfandrecht auf der Liegenschaft ohne Eintrag im Grundbuch.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Pfandrecht bezieht sich bei Handänderungen vor der Erfüllung der Zahlungspflicht auf das Grundstück, für welches der Zahlungspflichtige die Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt hat.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf des Referendums bzw. nach seiner Annahme mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Auf schon beschlossene, aber noch nicht durchgeführte Erschliessungen und auf Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung angeschlossen waren, ist es anwendbar. Die noch notwendigen Verfahren sind ungesäumt durchzuführen.

<sup>3</sup> Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende, rechtskräftige Perimeterpläne mit Kostenverteiler findet das bisherige Reglement über Erschliessungskostenbeiträge der Einwohnergemeinde Alpnach vom 14. Dezember 1973 Anwendung.

<sup>4</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Widersprechendes Recht gilt damit als aufgehoben.

Alpnach, 11. Juni 1990

Namens des Einwohnergemeinderates  
Der Gemeindepräsident  
Hans Matter  
Der Gemeindegeschreiber  
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 11. September 1990  
Namens des Regierungsrates  
Der Landschreiber  
Urs Wallimann

**Nachtrag vom 23. September 1991**

Dieser Nachtrag wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Genehmigung des Regierungsrates rückwirkend ab 1. Juli 1991 in Kraft gesetzt.

Alpnach Dorf, 23. September 1991

Namens des Einwohnergemeinderates  
Der Gemeindepräsident  
Niklaus Bleiker  
Der Gemeindegeschreiber  
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 25. Februar 1992  
Namens des Regierungsrates  
Der Landschreiber  
Urs Wallimann



## Kanalisation - Hauptleitungen

### A) Hochwasserentlaster

1. Schoried	RB I- Grosse Schlieren
2. Chlewigen	HE 15 III-Kleine Schlieren
3. N8- Eichi	HE 15 IV - Sarneraa
4. Militärküche	HE 15 VI - Kleine Schlieren
5. Neuhof	H7 -Kleine Schlieren
6. Bahnhof Stad (Süd)	Regenüberlauf I-See
7. Bahnhof Stad (Nord)	Regenüberlauf II - See

### B) Fangkanäle

8. Bahnhof Stad (Süd)	Regenüberlauf I - Pumpwerk Stad
9. Bahnhof Stad (Nord)	Regenüberlauf II - Pumpwerk Stad

### C) Mischwasserleitungen

10. Schoried	A9 - A11 - A15 - RB I
11. Schoried - Hofmätteli- Bahnhof Dorf	RB I - C4 - C6 - C18 - C20 - 013 - 014
12. Gummeli	B7 - B8
13. Gummeli - Chlewigen - Hinterdorf	B5 - B8 - HE 15III - D3 - D8 - D12 - D13
14. Schulhaus - Bahnhofstrasse - Bahnhof Dorf	E2 - E7 - E15 - E18 - E22 - D14
15. Brünigstrasse Dorf - E7 Hofmatt -Kl. Schlieren	C16 - C18 D6 - D08 E12 - E14 - E15 E7 - E14 E6 -
16. Bahnhof- Eichstrasse - Kläranlage	D14 - HE 15IV - D18 - D20 - D21 - ARA
17. Chilcherlistrasse	L8-L9
18. Dammstrasse – Chilcherli - Eichstrasse	L3-L9-016
19. Forsthütte – Feld	H0-H1-H2-HE 15IV-H3-H4-H5
20. Feld - Neuhof- Eichstrasse	H5- H7 - H8-H9- D18
21. Hüenergraben - Giessen- bach - Regenüberlauf	J13 -J14- K3- Regenüberlauf I
22. Brünigstrasse Stad - Hüener- graben - Regenüberlauf II	K6- K7 - K10 - K15 - Regenüberlauf II

### D) Schmutzwasserleitungen

26. Schlieren - Wichelsee- Hauptsammelkanal	S1- Hauptsammelkanal (Zweckverband)
27. Brand - Längenbielried - Kläranlage	G9-G17 -G18-G19- PW G20
28. Rotenbächli - Feld	Grenze Richtplangebiet (Widacherweg) - H5
29. Druckleitung PW Stad - H7	PW Stad-H7



30. Druckleitung PW Camping - Stad	PW Camping - Fangkanal I
31. Niederstad Wolfort-Stad	C2 - C3 – Fangkanal II
32. Druckleitung PW I - Wolfort	PWI-C2
33. Druckleitung PW II - Wolfort	PW II-C3
34. Niederstad Widibach - PW I	D1-PWI
35. Niederstad Bachmattli - PW I	B3- B6- B10- B12-PW I

### **E) Meteorwasserleitungen**

41. Brand- Längenbielried- Sarneraa	G9-G17-G18-G19-Sarneraa
42. Dammstrasse - Kleine Schlieren	L 12 - L 14- Kleine Schlieren
43. Schoried	A9-A11-A15- RB I

## **Kanalisation - Perimeterleitungen**

### **Schoried**

51. Schoriederstrasse	A4.5 - A4.7 - A9.2
52. Sagengasse	A5 - A4.7
53. Lindenmattli	A4.1 - A9
54. Guberstrasse	A8.1 - A9
55. Gruebengasse	A10.1 - A11
56. Rosenmattli	A13.3.1 - A13.3/A13 - A13.3 - A15
57. Gresigengasse	B2 - B5
58. Wänzli - Gummeli	B6 - B7
59. Schoriederstrasse	C1 - C3 - C4
60. Wänzli - Schoriederstrasse	C2 - C3

### **Alpnach Dorf**

71. Laubligen	C15''' - C15'
72. Grunzli	G1 - G6 - G6.4- G8 - Klärgrube Grunzli - G9
73. Brand	G5 - G5.2 G5.1 - G5.2 - G9
74. Industriestrasse	G10-G14-G17 G15-G17 D15' -D15''
75. Grund	H1.1-H1

### **Alpnachstad**

81. Milchrüti -Chälen	J8 - J9 -J10 -J14
82. Städeli - Riedmattli	K2.03 - K2.2 / K1.5 - K2.2 - K2.5
83. Vorderes Städerried	K14 - PW Camping
84. Feld	H4.1 - H4

### **Niederstad**

91. Süd I. Wolfortbach	C1-PW II
------------------------	----------